

Leihscheinfälschungen (mitgeteilt von der UB Basel)

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Nachrichten / Vereinigung Schweizerischer Bibliothekare =
Nouvelles / Association des Bibliothécaires Suisses**

Band (Jahr): **22 (1946)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-770450>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Leihscheinmälschungen

(Mitgeteilt von der UB Basel)

Nach § 39 der Benützungsortnung der Universitätsbibliothek Basel darf der Entleiher in der Regel höchstens zwölf Bände gleichzeitig benutzen. Zur Überschreitung dieser Höchstzahl ist die Bewilligung des Bibliotheksvorstehers erforderlich. Von dieser Möglichkeit machte ein Student Gebrauch, indem er von der Bibliotheksleitung die Erlaubnis erwirkte, bis zu 27 Bänden gleichzeitig zu benutzen. Nachdem er in der Folge diese Höchstzahl wiederum erreicht hatte, bezog er zwei weitere Bücher, jedoch angeblich nicht für sich selbst, sondern auf den Namen einer befreundeten Person. Später ergab sich der begründete Verdacht, dass der Student die Unterschrift jener Drittperson missbräuchlich auf die Leihschein gesetzt hatte, um in Überschreitung der Höchstzahl die beiden Werke für seinen eigenen Gebrauch zu entleihen. Nach Art. 251 des schweizerischen Strafgesetzbuches ist Urkundenmälschung dann strafbar, wenn sie in der Absicht geschieht, „sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen“. Scheinbar war nun diese vom Gesetz verlangte Absicht im vorliegenden Fall gegeben, denn der Student wusste, dass der mit der Fälschung verfolgte Zweck im Widerspruch zur Leihordnung stand. Daher sah sich die Bibliotheksleitung auf Grund ihrer Amtspflicht gezwungen, gegen den Studenten Strafanzeige zu erstatten.

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt fasste jedoch den Beschluss, der Angelegenheit keine weitere Folge zu geben, mit dem Hinweis, dass der Tatbestand der Urkundenmälschung nicht erfüllt sei. Vermutlich ging sie dabei von der Überlegung aus, dass die erwähnte Vorschrift der Benützungsortnung eine blosse Ordnungsvorschrift darstellt, die jederzeit im Interesse des Benutzers Ausnahmen zulässt. Wenn der Student Leihschein mälschte, um mehr Bücher entleihen zu können als ihm bewilligt waren, so kann der von ihm erstrebte Vorteil somit nicht als „unrechtmässig“ im Sinne des Strafgesetzbuches, sondern höchstens als „ordnungswidrig“ bezeichnet werden.

Nach dieser Äusserung einer Strafverfolgungsbehörde sollen also die Bibliotheken gegen Leihscheinmälschungen strafrechtlich nicht geschützt sein, ausser in schwereren Fällen, wo eine wirklich verbrecherische Absicht vorliegt. Hingegen steht es den öffentlichen Bibliotheken natürlich frei, dem Missbrauch der Leihschein mit Administrativmassnahmen (Ausschluss von der Benützung, etc.) zu begegnen.